Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

14 K 11925/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes

sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Heim, Oppelner Straße 130, 53119 Bonn,
Gz.: 87/16,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6873788-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts (§ 33 AsylG)

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 21.02.2017
durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Maurer
als Berichterstatter

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren einzustellen. Unter den gegebenen Umständen entspricht die Kostenentscheidung billigem Ermessen i.S.v. § 161 Abs. 2 VwGO. Die Beklagte hat den angefochtenen Bescheid ohne Änderung der Sach- und Rechtslage aufgehoben. Selbst wenn man der Klage mit Blick auf § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG das Rechtsschutzinteresse absprechen sollte, so rechtfertigt jedenfalls der dann falsche Hinweis auf § 80 Abs. 5 VwGO in der – auch im Übrigen zweifelhaften - Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheids die Kostentragungslast der Beklagten in Anlehnung an § 155 Abs. 4 VwGO.

Mit dieser Kostenentscheidung hat sich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erledigt.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Maurer

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

Beglaubigt
Wittmann, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle